

Stadtwerke Weiden i.d.OPf. · Postfach 25 60 · 92615 Weiden

Kommunalunternehmen
Stadtwerke Weiden i.d.OPf.
Anstalt des öffentlichen Rechts
Gaswerkstraße 20
92637 Weiden i.d.OPf.

Telefon 0961 67 13 0
Telefax 0961 67 13 870
service@stadtwerke-weiden.de
www.stadtwerke-weiden.de

Ansprechpartner
Kundenbetreuung

Abteilung

Durchwahl
-800

Aktenzeichen

E-Mail
service@stadtwerke-weiden.de

Kundennr.:
Rechnungseinheit:
Abnahmestelle:

Neuer Erdgaspreis zum 01.01.2021

vielen Dank, dass Sie beim Erdgas auf uns vertrauen. Neben einer zuverlässigen und nachhaltigen Versorgung können Sie sich auf unseren persönlichen Service vor Ort verlassen.

Ab dem kommenden Jahr hat die Bundesregierung die Einführung eines CO₂-Preises beschlossen. Damit sollen die im Klimapaket festgelegten CO₂-Reduzierungsziele erreicht werden. Die Bepreisung wird auf die Energieträger Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas erhoben und beträgt für das Jahr 2021 **voraussichtlich** 0,54 ct/ kWh (brutto). Auf diesen Preisbestandteil haben wir keinen Einfluss. Dennoch können wir durch gesunkene Beschaffungspreise einen Teil des CO₂-Preises für Sie kompensieren.

Was heißt das nun für Sie?

Der Grundpreis bleibt stabil. Der Arbeitspreis steigt um ca. 3 %. Die neuen und Ihre bisherigen Preise finden Sie auf der Rückseite. Dort finden Sie in einer Beispielrechnung auch die durchschnittlichen Veränderungen der Preisbestandteile.

Sie beziehen auch Strom von den Stadtwerken Weiden?

In diesem Fall können Sie sich über günstigere Strompreise freuen, denn wir senken zum 01.01.21 die Strompreise. Das neue Preisblatt ist diesem Schreiben beigelegt.

Anpassung der Ergänzenden Bedingungen zur Gas GVV

Wir bringen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen immer auf den aktuellsten Stand, damit Ihre Rechte als Verbraucher optimal gewahrt sind. Die neuen Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV haben wir Ihnen für Ihre Unterlagen beigelegt.

Bei Fragen zu unseren Erdgasstarifen und den GasGVV sind wir gerne telefonisch unter **0961 67 13 800** für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Stadtwerke Weiden i.d.OPf.

Kommunalunternehmen
Stadtwerke Weiden i.d.OPf.
Anstalt des öffentl. Rechts
Gaswerkstraße 20
92637 Weiden i.d.OPf.

Telefon 0961 67 13 0
Telefax 0961 67 13 870
service@stadtwerke-weiden.de
www.stadtwerke-weiden.de

Bankverbindung:
Sparkasse Oberpfalz Nord
IBAN: DE19753500000620100057
SWIFT-BIC: BYLADEM1WEN

Handelsregister
Amtsgericht
Weiden
HRA 1831

Rund-um-die-
Uhr-Störungs-
dienst Telefon
0961 67 13 777



Preise der Grundversorgung für die Lieferung von Erdgas der Stadtwerke Weiden i.d.OPf.

Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. bieten Erdgas im Netzgebiet der Stadtwerke Weiden i.d.OPf. zu den nachstehenden Preisen der Grundversorgung für die Lieferung von Erdgas an.*

Grundversorgung 2021**

Ihr Preis ab 01.01.2021:

Jahresverbrauch kWh	Arbeitspreis in ct/kWh (brutto)	Grundpreis in EUR/Jahr (brutto)
Stufe 1 bis 2.520	9,653	2,98
Stufe 2 bis 6.666	9,058	4,76
Stufe 3 bis 13.260	7,987	10,71
Stufe 4 bis 100.000	7,557	15,47

**Richtig ist die
Bezeichnung:
Grundpreis
in EUR/Monat (brutto)**

Grundversorgung 2020**

Ihr Preis bis 31.12.2020:

Jahresverbrauch kWh	Arbeitspreis in ct/kWh (brutto)	Grundpreis in EUR/Jahr (brutto)
Stufe 1 bis 2.520	9,415	2,98
Stufe 2 bis 6.666	8,820	4,76
Stufe 3 bis 13.260	7,749	10,71
Stufe 4 bis 100.000	7,319	15,47

**Richtig ist die
Bezeichnung:
Grundpreis
in EUR/Monat (brutto)**

**So setzt sich Ihr Erdgaspreis zusammen,
am Beispiel eines Jahresverbrauchs von 20.000 kWh/a:**

Arbeits- bestandteile Arbeitspreis in ct/kWh***	2021	2020
Beschaffung + Vertrieb	3,466	3,784
CO ₂ -Kosten	0,46	–
Energiesteuer	0,55	0,55
Konzessionsabgabe	0,27	0,27
Netzentgelte + Messstellenbetrieb	1,604	1,546

Arbeits- bestandteile Grundpreis in EUR/a***	2021	2020
Beschaffung + Vertrieb	108,71	109,48
Netzentgelte + Messstellenbetrieb	47,29	46,52

*) Der Gaspreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis (mtl. Grundpreis × 12) und dem Preis für die Verbrauchsmenge für die abgenommenen Kilowattstunden (kWh) zusammen. Bei unterjähriger Abrechnung erfolgt die Ermittlung des Grundpreises taggenau. In den Bruttopreisen ist die Mehrwertsteuer mit 19 % bereits enthalten.

**) In den o.g. Preisen sind die Energiesteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh gem. § 2 EnergieStG sowie der CO₂-Preis enthalten. Ebenso enthalten sind die Konzessionsabgabe bei der Lieferung von Kochgas i.H.v. 0,61 ct/kWh bzw. 0,27 ct/kWh für alle anderen Tariflieferungen.

***)) zzgl. Umsatzsteuer

Der Gasverbrauch eines jeden Abrechnungsjahres wird nach diesen Preisen abgerechnet. Beginnt oder endet der Versorgungsvertrag im Laufe des Abrechnungsjahres, tritt an dessen Stelle das anteilige Abrechnungsjahr.

Grundlage der Abrechnung sind die Kilowattstunden (kWh). Die verbrauchten kWh werden wie folgt ermittelt:

Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter multipliziert mit einem Faktor, der unter Berücksichtigung des Brennwertes und der physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Gases von den Stadtwerken festgelegt wird.

Die allgemeinen Preise und Bedingungen gelten in der Grundversorgung und in der Ersatzversorgung. In der Ersatzversorgung über 100.000 kWh gelten ebenfalls die Preise und Bedingungen der Stufe 4. Am 08.11.2006 trat die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom

26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.10.2014 (BGBl. I S. 1631) geändert, in Kraft. Diese Rechtsverordnung ist die Grundlage für alle Grundversorgungsverträge mit Haushaltskunden.

Die Preise gelten ab 01.01.2021. Gleichzeitig treten die bisherigen Tarife vom 01.01.2020 außer Kraft.

Die Preisänderung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 GasGVV.

Zu Ihrer Information:

Gemäß § 5 Abs. 3 GasGVV steht Ihnen im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.

Preise für die Lieferung von Strom der Stadtwerke Weiden i.d.OPf.

Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. bieten wahlweise ZENO-Naturstrom aus 100 % bayerischer Wasserkraft oder Standardstrom im Netzgebiet des Stromnetz Weiden i.d.OPf. zu den nachstehenden Preisen an.

Standardstrom 2021**

Jahresverbrauch kWh/a	Arbeitspreis in ct/kWh (brutto)	Grundpreis in EUR/Jahr (brutto)
Single bis 2.520	25,35	75,00
Familie bis 9.803	24,75	90,00
Geschäftskunden bis 50.000	24,40	125,00

ZENO-Naturstrom 2021**



Jahresverbrauch kWh	Arbeitspreis in ct/kWh (brutto)	Grundpreis in EUR/Jahr (brutto)
Single bis 2.520	26,18	75,00
Familie bis 9.803	25,59	90,00
Geschäftskunden bis 50.000	25,23	125,00

*) Der Strompreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis und dem Preis für die Verbrauchsmenge für die abgenommenen Kilowattstunden (kWh) zusammen. Bei unterjähriger Abrechnung erfolgt die Ermittlung des Grundpreises tagesgenau. In den Bruttopreisen ist die Mehrwertsteuer mit 19 % bereits enthalten.

**) Die oben genannten Konditionen gelten bei der Belieferung eines Eintarifzählers.

Für Doppeltarifzähler wird ein Aufschlag auf den oben aufgeführten Grundpreis von 15,00 € (brutto) erhoben.

Gemäß Nr. 3.6 unserer allgemeinen Bestimmungen berechnen wir für moderne Messeinrichtungen einen Aufschlag in Höhe von 9,29 € (brutto) auf den o.g. Grundpreis.

Der Stromverbrauch eines jeden Abrechnungsjahres wird nach diesen Preisen abgerechnet. Beginnt oder endet der Versorgungsvertrag im Laufe des Abrechnungsjahres, tritt an dessen Stelle das anteilige Abrechnungsjahr. Grundlage der Abrechnung sind die Kilowattstunden (kWh). Änderungen oder Neueinführungen gesetzlicher Steuern/Abgaben sind von dieser Vereinbarung ausgeschlossen und werden entsprechend an den Kunden weiterberechnet.

Die Preise gelten ab 01.01.2021.

Stromkennzeichnung

(Informationen über die Stromherkunft gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.05, geändert 2019)

Gesamtstromlieferung der Stadtwerke Weiden i.d.OPf. des Jahres 2019 – Anteile der Energieträger Kernenergie: 7,1 %, Kohle: 15,4 %, Erdgas: 4,9 %, Sonstige fossile Energieträger: 0,6 %, Erneuerbare Energien finanziert aus der EEG-Umlage: 60,3 %, Sonstige Erneuerbare Energieträger: 11,7 %. Damit verbunden Umweltauswirkungen – radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh, CO₂-Emissionen: 177 g/kWh

Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland zum Vergleich – Anteile der Energieträger Kernenergie: 13,5 %, Kohle: 29,0 %, Erdgas: 11,9 %, Sonstige fossile Energieträger: 1,3 %, Erneuerbare Energien finanziert aus der EEG-Umlage: 40,4 %, Sonstige Erneuerbare Energieträger: 3,9 %. Damit verbundene Umweltauswirkungen – radioaktiver Abfall: 0,0004 g/kWh, CO₂-Emissionen: 352 g/kWh
(Quelle: BDEW)

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz / GasGVV



1. Mitteilungspflichten (zu § 7 GasGVV)

Haushaltskunden sind verpflichtet, folgende Änderungen dem Grundversorger unverzüglich mitzuteilen:

Änderungen und Erweiterungen ihrer Anlage, sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen. Hierzu gehören auch die Angaben über die Nennwärmeleistungen der mit Erdgas betriebenen Verbrauchseinrichtungen.

2. Ablesung (zu § 11 GasGVV)

Ein berechtigtes Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung durch den Kunden ist insbesondere gegeben, wenn

- eine erhebliche Differenz zwischen den aktuellen Verbrauchswerten und den Vorjahreswerten gegeben ist.
- der Grundversorger aus sonstigen Gründen eine Kontrollable- sung vornehmen muss.

Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der von dem Grundversorger festgelegten Zeit (Ablesemonat) sind mindestens 14 Tage vorher bei dem Grundversorger in Auftrag zu geben. Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden sind vertraglich zu vereinbaren. Der Grundversorger ist berechtigt, die durch Sonderablesungen entstehenden zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

Die Rechnungslegung über das vom Grundversorger gelieferte Gas an den Kunden erfolgt in der Regel einmal jährlich. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird vom Grundversorger festgelegt. Dieser Abrechnungszeitraum ergibt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenem Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen. Der Grundversorger ist be- rechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organi- satorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen. Auf Wunsch des Kunden wird der Gasverbrauch vom Grundversorger monatlich, vierteljähr- lich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hier- über ist mit dem Grundversorger eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

4. Zahlungsweisen (zu § 16 GasGVV)

Zum Ausgleich des voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrages des Gasverbrauches werden maximal 11 Abschlagsbeträge angefordert. Die kalendertaggenauen Fälligkeitstermine der Abschlagsforderun- gen sind auf den Rechnungen und Vertragsbestätigungen ausge- wiesen. Rechnungen werden zu dem vom Grundversorger angege- benen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die zur Zahlung fälligen Beträge sind ohne Abzüge auf ein Konto des Grundversorgers einzuzahlen oder zu überweisen. Alternativ erteilt der Kunde dem Grundversorger eine Einzugsermächtigung.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu §§ 17 Abs. 2, 19 GasGVV)

Die Pauschale für eine erneute Zahlungsaufforderung nach Zah- lungsverzug des Kunden beträgt 1,20 €. Wird der Netzbetreiber

wegen einer Pflichtverletzung des Kunden berechtigterweise mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragt, werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber dem Grundver- sorger berechnet. Das gleiche gilt, wenn die Versorgung wieder aufgenommen wird. Die Wiederinbetriebnahme erfolgt nach den technischen Bedingungen des Netzbetreibers.

Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der Schaden niedriger ist, als die geltend gemachten Beträge oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

Der Grundversorger kann die Wiederaufnahme der Belieferung von der Begleichung der rückständigen Rechnungs- und Abschlagsbe- träge einschließlich aller durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten abhängig machen.

Für die Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 19 Abs. 4 GVV wird Vorkasse in Anspruch genommen.

Der Kunde hat angefallene Bankkosten für Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten, soweit er diese zu verantworten hat.

6. Energiesteuer

Wir sind gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung verpflich- tet, auf Folgendes hinzuweisen:

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff ver- wendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverord- nung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt.

Der Grundversorger ist berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu erheben, wenn der Kunde Erdgas zu einem nicht steuerbegüns- tigten bzw. steuerermäßigten Zweck verwendet.

7. Rechte von Verbrauchern

Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen:

Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf AöR,

Gaswerkstr. 20, 92637 Weiden i.d.OPf.,

Tel.: 0961-6713-800, Fax: 0961 6713-870,

E-Mail: service@stadtwerke-weiden.de

Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen,

können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: 030-2757240-0, Telefax: 030-2757240-69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,

www.schlichtungsstelle-energie.de

Die Stadtwerke Weiden sind gesetzlich verpflichtet am Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der

Bundesnetzagentur entgegen, den Sie wie folgt erreichen:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post

und Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001,

53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500 (Mo. – Do. von 9.00 Uhr bis

15.00 Uhr, Fr. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr), Telefax: 030-22480-

323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(1020)